



**NFV Kreis Vechta – NFV Kreis Cloppenburg –
NFV Kreis Oldenburg-Land/Delmenhorst
Jugendausschuss**

**AUSSCHREIBUNG – Spieljahr 2022/2023
Gemeinsamer Spielbetrieb A-, B- und C-Junioren**

1. Spielbetrieb:

Für die Durchführung der Pflichtspiele sind die Satzungen und Ordnungen des NFV sowie die Ausschreibungen der Kreisjugendausschüsse Cloppenburg, Vechta und Oldenburg-Land/Delmenhorst maßgebend. Hier wird insbesondere auf den §31 SpO hingewiesen (Wertung der Spiele / Quotienten Regelung).

Die Festsetzung der Ordnungsgelder und Strafen erfolgt auf der Grundlage der Gebühren und Verwaltungsstrafen gemäß der Spielordnung bzw. Jugendordnung, sofern in dieser Ausschreibung keine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Strafgebühren und Verwaltungskosten im gemeinsamen Spielbetrieb, die gegenüber den Vereinen durch Verwaltungsentscheidungen festgesetzt werden, verbleiben immer in dem Kreis, dem der jeweilige Verein zugehörig ist. Die Strafgebühren und Verwaltungskosten werden daher aufgrund der vorliegenden SEPA Lastschriftmandate eingezogen.

Hinweise zur Covid-19-Pandemie

Die behördlichen Vorgaben, wie z.B. die Niedersächsische Corona-Verordnung oder die Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes sind einzuhalten. Gleichzeitig bitten wir um Beachtung der Hinweise des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. (NFV) <https://www.nfv.de/recht/fag-corona/>

Der Kreisjugendausschuss kann von den nachstehenden Regelungen in begründeten Ausnahmefällen abweichen! Dies gilt in der Saison 2022/2023 insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten aufgrund der Corona-Pandemie. Im Zuge der Entwicklungen behält es sich der KJA daher insbesondere vor, kurzfristig mit geänderten Staffeleinteilungen sowie ggf. notwendigen Entscheidungen über die Wertung in den Spielklassen zu reagieren. **Der Gesundheitsschutz aller Beteiligten steht dabei an erster Stelle.**

Die **A-Junioren-Liga im gemeinsamen Spielbetrieb** setzt sich zusammen aus **5** Mannschaften des NFV Kreises Cloppenburg, **5** Mannschaften des NFV-Kreises Vechta und **2** Mannschaften des NFV Kreises Oldenburg-Land/Delmenhorst.

Die **B-Junioren-Liga im gemeinsamen Spielbetrieb** setzt sich zusammen aus **5** Mannschaften des NFV-Kreises Vechta, **4** Mannschaften des NFV Kreises Cloppenburg und **3** Mannschaften des NFV Kreises Oldenburg/Land-Delmenhorst.

Die **C-Junioren-Liga im gemeinsamen Spielbetrieb** setzt sich zusammen aus **5** Mannschaften des NFV-Kreises Vechta, **4** Mannschaften des NFV Kreises Cloppenburg und **3** Mannschaften des NFV Kreises Oldenburg/Land-Delmenhorst.

2. Staffelleiter:

A-Jugend / B-Jugend	Ernst Bursy Sanddornweg 3 49401 Damme	Tel: Mobil: E-Mail:	05491-816567 0160-91070350 ernst.bursy@nfv.evpost.de
C-Jugend	Josef Böske Auf dem Horn 28 49377 Vechta	Tel: Mobil: E-Mail:	04441-7536 josef.boeske@nfv.evpost.de

3. Stichtag, Spielzeit und Spieltag:

	Stichtag	Spielzeit	Spieltag
A-Junioren	01.01.2004	2 x 45 Minuten	Samstag 16:30 Uhr
B-Junioren	01.01.2006	2 x 40 Minuten	Samstag 16:30 Uhr
C-Junioren	01.01.2008	2 x 35 Minuten	Samstag 15:00 Uhr

4. Mannschaftsstärke und Auswechselspieler/innen:

	Spieler/innen	Auswechselspieler/innen
A-Junioren	10 + 1 TW	7 alle Spieler dürfen wieder eingewechselt werden.
B-Junioren	10 + 1 TW	7 alle Spieler dürfen wieder eingewechselt werden.
C-Junioren	10 + 1 TW	7 alle Spieler dürfen wieder eingewechselt werden.

5. Nachweis der Spielerlaubnis:

Die Kontrolle der Spielberechtigungen erfolgt anhand der Spielberechtigungsliste im DFBnet (siehe § 4 SpO). Ab der Saison 2020/2021 sind die Vereine **verpflichtet** worden, zur Kontrolle der Spielberechtigungen aktuelle Fotos für alle Spieler des Vereins im DFBnet zu hinterlegen. Eine Ausstellung von Spielerpässen in Papierform erfolgt durch die Verbandspassstelle nicht mehr. Für die Spielberechtigungskontrolle ist grundsätzlich der angesetzte Schiedsrichter zuständig. Bei Spielen ohne angesetzten Schiedsrichter sind die Mannschaftsverantwortlichen verpflichtet, die Spielberechtigungen der gegnerischen Mannschaft zu kontrollieren. Die Kontrolle der Spielberechtigungen kann sowohl über ein mobiles Endgerät als auch über einen Ausdruck der aktuellen Spielberechtigungsliste mit den dazugehörigen Fotos erfolgen. Um die Möglichkeit der Durchführung der Passkontrolle stets sicherzustellen, wird allen Mannschaften nahegelegt, immer einen aktuellen Ausdruck der Spielberechtigungsliste mitzuführen, um Problemen, z.B. mit dem Internetempfang auf manchen Sportplätzen, vorzubeugen. Die Durchführung der Passkontrolle ist bei der Bearbeitung des Spielbericht-Online in allen Fällen zu dokumentieren.

6. Spielfelder und Bespielbarkeit des Platzes:

Für die ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes ist der Platzverein verantwortlich.

Spielabsagen durch Vereine sind unzulässig. Falls Spiele wegen schlechter Witterung ausfallen müssen, folgt die Regelung gemäß § 28 der SpO der NFV Satzung.

Sofort **fernmündlich** vom absagenden Verein zu benachrichtigen sind:

1. der zuständige Staffelleiter
2. der Gegner
3. der Schiedsrichter
4. der Schiedsrichteransetzer

Dann erfolgt vom absagenden Verein unmittelbar danach die Eingabe ins DFBnet.

Über die Tatsachen und Gründe ist ein Protokoll mit der Stellungnahme einer neutralen Verbandsperson bzw. Bescheinigung des öffentlich-rechtlichen Eigentümers anzufertigen und der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 Tagen nach dem Spiel vorzulegen.

Der Staffelleiter kann kurzfristig, sofern es die Platzverhältnisse zulassen, das Spiel auf den Platz des Gegners verlegen.

7. Spielansetzungen:

Nach Herausgabe der Spielpläne können von den zuständigen Staffelleitern Spielverlegungen nur in Ausnahmefällen (vgl. § 27 SpO) genehmigt werden.

Für die Verbindlichkeit der Spielansetzung ist der § 27 SpO der NFV Satzung maßgebend.

Für die Spielansetzungen aller Altersklassen sind die Spielpläne bzw. Ansetzungen im DFBnet unter www.fussball.de bindend.

8. Spielverlegungen:

Spielverlegungen sind nach Erstellung der Spielpläne grundsätzlich nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Antrag muss begründet sein.

Etwaige Anträge auf Spielverlegungen durch die jeweiligen Mannschaftsbetreuer werden nicht bearbeitet!

Spielverlegungen können nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen und unter Zustimmung des jeweiligen Staffelleiters vorgenommen werden. Bei Spielverlegungen ist der Verein verpflichtet, mindestens 14 Tage vorher den Antrag zu stellen. Kurzfristige Verlegungen können im Netz nicht mehr eingestellt werden und werden somit nicht mehr berücksichtigt.

Soll ein Spiel verlegt werden, so ist die Verlegung **nur** über das DFBnet System mit der PV01*****-Kennung zu beantragen. Der gegnerische Verein bekommt diese Beantragung per E-Mail zugesandt. Die erforderliche Einverständniserklärung wird ebenfalls mit der PV-Kennung gegeben. Durch Bestätigung der Spielinstanz im DFBnet tritt die Verbindlichkeit ein.

Bei Spielverlegungen sind die Ansetzungen laut DFBnet maßgebend. Besondere Mitteilungen über eine erfolgte Spielverlegung werden von den Staffelleitern nicht mehr versandt, hier erfolgt die Spielneuansetzung durch das DFBnet. Nur bei Ablehnung eines Antrags erfolgt eine Mitteilung durch den Staffelleiter.

Grundsätzlich sind Spielverlegungen bis Saisonstart kostenlos. Für sonstige Spielverlegungen wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € fällig, bei kurzfristigen Spielverlegungen (manuelle Eingabe durch den Staffelleiter) 25,00 €. **Sollte ein Verein auf einen Spielverlegungsantrag innerhalb von 10 Tagen nicht reagieren, wird die Zustimmung als erteilt angesehen und das Spiel verlegt.**

9. Spielberichte:

In allen Staffeln ist der Spielbericht-Online (SBO) anzuwenden.

Bei Nichtantreten bzw. Nichtansetzung des Schiedsrichters, ist der SBO durch den Heimverein mit Absprache des Gastvereins auszufüllen bzw. zu vervollständigen.

Die Freigabe des elektronischen Spielberichtes hat vor dem angesetzten Spieltermin (Anstoß) von den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften zu erfolgen. Die Spielerpässe sind trotz Anwendung des elektronischen Spielberichtes immer mitzubringen und dem Schiedsrichter vorzulegen. Der Schiedsrichter bestätigt die Passkontrolle und Mängel bei den Spielerpässen schriftlich im SBO. Der SBO ist durch den SR zeitnah, wenn möglich noch am Spielort auszufüllen, der Heimverein ist für die rechtzeitige Ergebnismeldung verantwortlich.

Kann die Anwendung des SBO in Ausnahmefällen nicht erfolgen, ist das normale Spielberichtsformular zu verwenden.

Einsatz Spielbericht (Ausfall SBO)

Entgegen der Regel III der amtlichen Fußball-Regeln in Verbindung mit § 14 der SpO sind zunächst nur die Spieler(innen) einzutragen, die das Spiel beginnen. Die Mannschaftsführer(in) ist durch ein Kreuz in der entsprechenden Spalte im Spielberichtsbogen kenntlich zu machen. Zusätzlich ist die Unterschrift der Trainer(in) bzw. Betreuer(in) in der dafür vorgesehenen Zeile " Unterschrift " erforderlich.

Anmerkung: Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Trainer(in) bzw. Betreuer(in) die Richtigkeit der Eintragungen. Kommen weitere Spielerinnen zum Einsatz, ist der/die Trainer(in) bzw. Betreuer(in) für die unmittelbar nach Spielschluss erforderliche Eintragung im Spielbericht verantwortlich. Die Spielerpässe der nachgetragenen Spieler sind dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzulegen. Der Schiedsrichter hat die Eintragungen zu kontrollieren und schriftlich auf dem Spielberichtsformular zu bestätigen und den Bericht auf dem Postweg an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

Für nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und zu spät eingesandte Spielberichte (SBO und schriftliche) wird eine Ordnungsstrafe von € 10,00 erhoben. In Wiederholungsfällen erhöht sich das Strafmaß. 4 Tage nach dem Spiel haben die Spielberichte beim Staffelleiter vorzuliegen.

10. Meldung der Spielergebnisse:

Gemäß § 27 Abs. 6 der SpO sind die gastgebenden Vereine verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet zu melden.

Spielausfälle sind ebenfalls über das DFBnet zu melden!!!

Die Nichtmeldung eines Spielergebnisses wird mit einer Ordnungsstrafe von € 10,00 geahndet. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Strafmaß.

11. Nichtantreten von Schiedsrichtern:

Tritt ein vom KSA beauftragter Schiedsrichter nicht an, so ist nach § 30 der SpO. der NFV Satzungen zu verfahren. Hinweis § 30 Ziff. 2 SpO.: "Steht weder ein anerkannter SR eines der beiden Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört."

12. Schiedsrichteransetzer:

Die Schiedsrichter sind von dem Schiedsrichterausschuss des jeweiligen Kreises anzusetzen, in dem das jeweilige Spiel stattfindet.

SR-Ansetzer OLLD/DEL:	Andre Smit Windmühlenweg 4 26203 Wardenburg	Tel:	
		Mobil:	0151-50659798
		E-Mail:	andre.bakenhus@nfv.evpost.de
SR-Ansetzer CLP:	Josef Laudenbach Repker Damm 9 49685 Bühren	Tel:	04447-1722
		Mobil:	0171-1752273
		E-Mail:	josef.laudenbach@nfv.evpost.de
SR-Ansetzer VEC:	Steven Hennig Gooseweide 14 49393 Lohne	Tel:	04442-8034359
		Mobil:	0151-42327247
		E-Mail:	steven.hennig@nfv.evpost.de

13. Feldverweise

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist zunächst bis zur Entscheidung des Staffelleiters vorge-sperrt (§ 16 SpO). Die Verwaltungskosten für diesen Vorgang betragen 30,00 Euro.

14. Sportgerichtsbarkeit:

Die Sportgerichtsbarkeit liegt beim Kreissportgericht des NFV Kreis Vechta.

Bei Verhandlungen muss mindestens ein Beisitzer aus den NFV Kreisen Oldenburg-Land/Delmenhorst und Cloppenburg anwesend sein.

Gemäß § 24 der Jugendordnung in Verbindung mit § 40 der NFV-Satzung kann der Kreisausschuss für Jugend- und Schulfußball Vorfälle, die im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen stehen, ahnden. Anrufungsinstanz gegen diese Entscheidung und Straffestsetzung ist das Kreissportgericht.

Vorsitzender VEC:	Uwe Lienesch Dornbuschstr. 3 49424 Lutten	Tel:	04441-2522
		Mobil:	
		E-Mail:	uwe.lienesch@nfv-evpost.de

Für die erstinstanzliche Rechtsbehelfs-Protest nach § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) und Einspruch § 15 RuVO ist das Kreissportgericht zuständig. Berufungsinstanz ist das Bezirksjugendsportgericht Weser-Ems. Die Verpflichtung zur Zahlung der Protestgebühr mit der Einreichung des Protestes entfällt. Der Protest ist jedoch nicht gebührenfrei - siehe § 10 RuVO. Einzug der Gebühr erfolgt mit den Verfahrenskosten. Rechtsbehelfe sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Eine weitere Abschrift ist dem Staffelleiter zuzuleiten.

15. Ermittlung der Kreismeister – Regelung des Auf- und Abstieges:

Die Platzierung erfolgt nach der Punktzahl. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Ist die Punktzahl bei mehreren Mannschaften gleich, zählt die Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz gleich, ist die Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat.

Sind am Saisonende Mannschaften, die für den **Staffelsieg** oder als **Kreismeister** in Frage kommen, gleichplatziert, erfolgt ein Entscheidungsspiel auf dem Platz der beteiligten Mannschaften. Das Heimrecht wird ausgelost.

Kreismeister der drei beteiligten Kreise ist jeweils die bestplatzierte Mannschaft eines jeden Kreises unabhängig von ihrer Platzierung.

Der **Aufstieg** in die Bezirksliga II regelt sich wie folgt: Die beiden bestplatzierten Kreismeister der gemeinsamen Leistungsklasse der Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land steigen in die Bezirksliga II auf, sofern beide einen Platz unter den ersten vier Mannschaften der Abschlusstabelle belegen. Sofern die ersten vier Mannschaften der Abschlusstabelle nur aus einem einzigen der drei beteiligten Kreise bestehen, steigen der Tabellenerste und der Tabellenzweite in die Bezirksliga II auf. Sofern der drittbeste Kreismeister ebenfalls unter den ersten vier Mannschaften der Abschlusstabelle platziert ist, bestreitet dieser zusätzlich zu den beiden festen Aufsteigern ein Relegationsspiel auf neutralem Platz gegen den bestplatzierten Absteiger der Bezirksliga II.

16. Kunstrasenplätze

Es empfiehlt sich rechtzeitig vor dem Spiel mit dem gastgebenden Verein in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, auf welchem Platz das Spiel ausgetragen wird.

17. Verstöße:

Vereine, die gegen diese Ausschreibungen verstoßen, werden nach den Richtlinien der Satzung und Ordnungen des NFV bestraft.

Ein Nichtantreten von Mannschaften wird mit einer Ordnungsstrafe von 25,00 € geahndet.

Beim wiederholten Nichtantreten oder das Nichtantreten an einem der letzten zwei Spieltage wird mit einer Ordnungsstrafe von 50,00 € geahndet.

18. Einsatz von Juniorinnen in jüngeren Juniorenmannschaften:

Es dürfen **keine** Spielerinnen aus dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse in Anwendung des Anhang 1 / § 6 Abs. 2 SpO in jüngeren gemischten Mannschaften im Juniorenbereich eingesetzt werden.

19. Eltern-/ Fan-/ Coachingzonen:

Die Zuschauer sollen sich – sofern der Platzbau es zulässt – in allen Altersklassen hinter den Banden aufhalten. Sofern dies nicht möglich ist, ist verpflichtend ein Abstand der Zuschauer von mindestens fünf Metern zur nächsten Seitenlinie einzuhalten. Der Bereich hinter den Torlinien ist für alle Zuschauer untersagt. Für die Umsetzung ist der jeweilige Heimverein verantwortlich. Zuwiderhandlungen können gemäß den geltenden Satzungen und Ordnungen bestraft werden.

20. Einwendungen gegen die Ausschreibungen:

Einwendungen gegen diese Ausschreibungen sind möglich. Die Anrufungen des Kreissportgerichtes gemäß § 15 RuVO hat innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung zu erfolgen. Die Zustellung erfolgt per E-Mail.

Goldenstedt, 31. Januar 2023

gez.
David Lücker
Vorsitzender KJA
NFV Kreis Vechta

gez.
Karl-Heinz Deeken
Vorsitzender KJA
NFV Kreis Cloppenburg

gez.
Knut Hinrichs
Vorsitzender KJA
NFV Kreis Oldenburg/Land-Delmenhorst